

her gemeint sein, daß doch, was den letzten Satz des zweiten Abschnitts anlangt, der Antrag der hohen Staatsregierung angenommen würde, und daß die Geistlichen, wenn sie den Verhandlungen beiwohnen, den Vorsitz zu führen verpflichtet sein mögen, wie es auch schon, wie ich bemerkte, in vielen Gemeinden bisher geschehen ist. Ich möchte überhaupt aber von der hohen Staatsregierung erfahren, ob, wenn die §. der Deputation angenommen wird, nicht durch die Consistorialbehörden disponirt werden könnte, daß die bisherige Praxis, wo sich dieselbe in der bemerkten Art dem Schulgesetze gemäß gestaltet hat, noch ferner beibehalten werde.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich wollte nur bemerken, daß, so sehr ich auch die angeführten Gründe und Ansichten des Sprechers billige, das Ministerium hier doch in der Lage ist, sowohl die Deputation, als sich selbst gegen die Folgerung zu rechtfertigen, als ob man die Geistlichen in Schulangelegenheiten beschränken wolle. Das ist aber nicht der Fall. Die Paragraphe des Schulgesetzes, auf deren Grund sich die bisherige Praxis gebildet hat, lautet so: „Bei allen Versammlungen des Gemeinderaths, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden, ist der betreffende Pfarrer zuzuziehen und führt dabei den Vorsitz.“ Das Gesetz selbst spricht nur von deren Zuziehung; allein die Fassung der Deputation geht noch weiter, sie sagt: „Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu den Versammlungen einzuladen, welche der Gemeinderath wegen Beschlußfassungen in Schulangelegenheiten angeordnet hat; derselbe ist auch berechtigt, dergleichen Versammlungen selbst durch den Gemeindevorstand zu veranlassen.“

Folglich werden den Geistlichen durch die neue Fassung noch mehr Rechte beigelegt, als durch die Worte des Schulgesetzes, und es ist nur noch der Wunsch, den ich habe, daß die erste Zeile geändert werden möge. Nun damit hat sich die Deputation einverstanden erklärt, und folglich wird dadurch im jetzigen Gesetze Nichts geändert, im Gegentheil, es wird die Competenz der Geistlichen erweitert, und wenn man bisher für zweckmäßig fand, daß die Gemeindeglieder zu der Verhandlung in der Regel bloß vom Pfarrer zusammenberufen worden sind, so wird das auch fort dauern. Im Uebrigen bemerke ich, daß die Fälle, wo nicht der Pfarrer, sondern der Gemeindevorstand der Einladende ist, bisweilen doch vorkommen müssen. Es gibt nämlich Pfarrer, welche 6—7 Nebenschulen zu respiciren haben; dann ist es doch unmöglich, daß der Pfarrer mit den Bedürfnissen und Vorkommnissen bei diesen Nebenschulen zu jeder Zeit genau bekannt ist; es wird also hier bisweilen der Fall eintreten, daß der Gemeinderath sich veranlaßt findet, den Pfarrer zu einer plötzlich nothwendig gewordenen Versammlung einzuladen. Hiermit ist auch die Regierung einverstanden.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte mir nur einige Worte zur Widerlegung erlauben. Wenn ich den Abg. Wieland recht verstanden habe, so wünscht derselbe, obgleich die §. 2 ein neues bestimmtes Verfahren vorschreibt, daß noch gegen dieses Verfahren der Consistorialbehörde anheimgegeben werde, daß ein anderes sehr zweckmäßiges Verfahren, was bereits in ei-

nigen Gemeinden besteht, auch fernerhin unter Genehmigung dieser Behörde, also gegen das, was zum Gesetz erhoben worden ist, bestehen könnte. Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen, sondern halte die Meinung fest, daß eine gesetzliche Bestimmung streng und genau zu halten ist, nicht aber durch eine Behörde, und wenn es auch bisher anders und zweckmäßiger bestanden, aufgehoben werden könnte, oder wie hier nicht in das Leben gerufen zu werden braucht, um das früher Vorhandene beizubehalten. Gesetz ist von den Behörden im strengsten Sinn zu überwachen, nicht zu ändern.

Abg. Jani: Ich habe den Sprecher darauf aufmerksam zu machen, daß mir der Zusatz in Bezug auf das Parochialgesetz nicht zu passen scheint. Dieses beschäftigt sich nur mit einigen Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zc. zu Aufbringung des erforderlichen Aufwandes; von einer Repräsentation der Kirchengemeinden ist aber darin nicht die Rede. Wenn daher den Rittergutsbesitzern das Recht ertheilt wird, bei Vertheilung der Parochiallasten gehört zu werden, so ist die Behörde, die diese Parochiallasten vertheilt, die Kircheninspection und über ihr die Kreisdirection. Weniger möchte aber wohl der Ausdruck „gehört werden“ passen bei einer Behörde, die von den Mitleidenden gebildet wird. Auf das Parochialgesetz durfte sich daher diese Bestimmung schwerlich beziehen. Ist dies das, was ich im Allgemeinen zu sagen habe, so habe ich nur noch der Kammer anheimzugeben, ob es nicht zweckmäßiger sei, die §. 1 b. wegen der Stellung der Geistlichen lieber zur Schlussparagraphe zu nehmen, und zwar deswegen, weil die §. 3 Verhältnisse herstellen kann, nach welchen sich auch das Verhältniß der §. a<sup>b</sup> zur Sache anders gestalten kann.

Abg. Referent Klinger: Ich erwiedere, daß die Bestimmung, welche in §. 1 b. aufgenommen worden ist, und welche nach der 1. §. folgen soll, auch in §. 5 b. Erwähnung gefunden hat. Es ist dort ebenfalls auf die betreffenden Geistlichen Beziehung genommen worden. Es heißt dort so: „Nach vorstehenden Grundsätzen gehen die Rechte und Obliegenheiten des in dem Volksschulgesetze genannten Schulvorstandes auf die erwähnten Gemeindebehörden (Stadttrath und Stadtverordneten, Gemeinderath und Schulgemeinderath) und beziehentlich auf deren Vorstände, ingleichen, soweit dem betreffenden Pfarrer in §. 1 b. Befugnisse eingeräumt sind, welche Letzterem in gleichem Maße auch bei vereinigten Schulbezirken zustehen, beziehentlich auch auf diesen über.“ Ich glaube also, daß das Bedenken des Abgeordneten sich dadurch erledigt, wenn er wünscht, daß die Vorschriften über die Geistlichen nicht bloß auf einfache Schulgemeinden, sondern auch auf vereinigte Schulbezirke Anwendung leiden möchten. Das hat demnach die Deputation bei §. 5 b. schon berücksichtigt, und es wird dem Bedenken vollständig begegnet.

Abg. Jani: Hierdurch erledigt sich mein Bedenken.

Abg. Zische: In Bezug auf die Berechtigung und Verpflichtung der Geistlichen, den Versammlungen des Schulvor-